

Das **Ende** des Sau-Tranks

Ab Mai 2004 ist die Verfütterung von Schweinetrank gesetzlich verboten.

Im Jahr 1985 brach in den Rinderbeständen Großbritanniens eine Tierseuche aus, die bis dahin in dieser Form völlig unbekannt war. Sie äußerte sich in Taumeln, Brüllen, Niederstürzen und schließlich in qualvollem Verenden der betroffenen Tiere. Bei der Sektion stellte man charakteristische Veränderungen des Gehirns fest, weshalb die Erkrankung als BSE (Bovine

Spongiforme Enzephalopathie) bezeichnet wurde. Als Ursache dieser Seuche, der inzwischen hunderttausende Rinder nicht nur in Großbritannien, sondern auch in vielen anderen Ländern der Erde, zuletzt auch in Japan, zum Opfer gefallen sind, und die inzwischen wirtschaftliche Schäden von gigantischem Ausmaß verursacht hat, wurde die Verfütterung von aus Schafen gewonnenem Tiermehl an

Rinder festgestellt. Diese Form des Kannibalismus, die Verfütterung von Wiederkäuern an Wiederkäuer (von Pflanzenfressern an Pflanzenfresser!), wurde in der Folge von der EU verboten.

Längst fällige Verordnung

Auch Schweinepest und Maul- und Klauenseuche, zwei schon sehr lange bekannte, hochansteckende Seuchen von Schweinen und Wiederkäuern, werden aufgrund ihrer verheerenden wirtschaftlichen Folgen von der internationalen Staatengemeinschaft mit rigorosen Sperr- und Keulungsmaßnahmen bekämpft. Für ihr immer wiederkehrendes Auftreten

wurde in der Vergangenheit häufig die Verfütterung von Küchenabfällen, die verflüssigt, als Trank, oft ohne ausreichende Erhitzung an Schweine verfüttert wurden, verantwortlich gemacht. Auch in diesen Fällen liegt eine Form des Kannibalismus den Seuchenzügen zugrunde. Speisereste, die auch Schweinefleisch enthalten, werden wiederum an Schweine verfüttert.

Verfütterung ab Mai 2004 verboten

Ab 1. Mai 2004 ist auch in Österreich die Verfütterung von Schweinetrank verboten. Warum? Ursache ist die EU-Verordnung 1774/2002. Diese enthält "Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte". Zu diesen tierischen Nebenprodukten gehören auch die Küchenabfälle, deren zukünftige Verwertung in selbiger Verordnung geregelt wird.

Diese Verordnung trat zwar bereits in Kraft. Es bestand allerdings die Möglichkeit, bei Vorliegen besonderer Gründe um einen Aufschub anzusuchen. Von dieser Möglichkeit hat Österreich rechtzeitig Gebrauch gemacht. Denn hierzulande fehlen zur Zeit sowohl die nötige Infrastruktur als auch die entsprechenden Durchführungsbestimmungen, um Trank entsprechend den Vorgaben der VO 1774/2002 verwerten zu können. Daher wurde Österreich, wie auch Deutschland, seitens der EU eine Übergangsfrist von prinzi-



Für Fragen steht Autor Dr. Christian Fellner vom Hygiene-Referat der LUA in Wien unter Telefon: 01/79514-97982 zur Verfügung.

piell vier Jahren gewährt. Diese Frist kommt jedoch in Österreich nicht zum Tragen. Denn hierzulande sind, anders als in den übrigen Ländern der EU und wie in der VO 1774/2002 gefordert, die Sammler der Speisereste, die Abkocher und die Schweinebauern keine getrennten Betriebe. In Österreich werden die Speisereste ausschließlich von den Schweinebauern selbst abgeholt und im eigenen Betrieb selbst abgekocht. Damit, nämlich mit der Einbringung von zum Teil nicht abgekochten Fleischresten direkt in die Tierbestände, ist natürlich einer Verbreitung von so extrem ansteckenden Viren wie jenem der Maul- und Klauenseuche oder der Schweinepest Tür und Tor geöffnet. Für die Beseitigung dieser ausgesprochen gefährlichen Situation, die für die EU aus den erwähnten seuchenrechtlichen Gründen unakzeptabel ist, wurde nun eine einjährige Frist (endet am 31. 4. 2004) gewährt. Ab dann darf



Küchenabfälle dürfen bald nicht mehr an Schweinebauern abgegeben werden.

Bild: LUA Wien

Trank nicht mehr an Schweine verfüttert werden. Es sei denn, was nicht zu erwarten ist, es würden jetzt eigene, spezialisierte Abkochunternehmen entstehen. Unter dieser Voraussetzung dürfte Trank, wie in Deutschland, noch bis 31. 10. 2006 verfüttert werden. Die gewährten Übergangsfristen sind an die Auflage gebunden, dass die amtstierärztlichen Überprüfungen der Trank-Abkocher zumindest 1x/Monat (eventuell auch 14-tägig, dies muss erst entschieden werden) erfolgen.

Ca. 230 Schweinebauern sind in Österreich von dieser Maß-

nahme betroffen. Ist ein derart rigoroses Eingreifen notwendig? Wie die obigen Ausführungen zeigen, ja! Unbedingt! Die EU zieht die Konsequenzen aus wirtschaftlichen Schadensereignissen unvorstellbaren Ausmaßes und reagiert vollkommen richtig.

Biogasanlage als sinnvolle Lösung

Im Übrigen kann diese Verordnung auch als ein kleiner Schritt in Richtung Gesundung einer in vielen Bereichen kranken und aus den Fugen gerate-

nen menschlichen Gesellschaft gesehen werden. Auch wenn das dem einen oder anderen weh tut. Was wird nun in Zukunft mit den Küchenabfällen passieren? Sinnvolle Verwertungsmöglichkeiten stellen die Einbringung in Biogasanlagen sowie die Kompostierung dar, wobei auch hier besondere Sicherheitsauflagen zu berücksichtigen sind.

Der Trank muss zunächst erhitzt werden wie bisher. Man bezeichnet dies als Hygienisierung. Wobei allerdings die einzuhaltenden Temperatur/Zeit Relationen seitens des Ministeriums noch vorgegeben werden müssen. Werden diese Bedingungen dann nicht eingehalten, bleibt nur mehr die Entsorgung über die Tierkörper-Beseitigungsanlage bzw. in einer Verbrennungsanlage.

Was ändert sich für den Gastronomen?

Zunächst einmal gar nichts, da davon auszugehen ist, dass die Auflagen, unter denen eine Fristerstreckung gewährt wird, erfüllt werden.

Ab 1. Mai 2004 wird sich dann zeigen, wie sich die Abnehmerfirmen auf die neue Situation eingestellt haben. Entscheidend für die Art des Reagierens wird die Preiskalkulation der Verwerter sein. Eine Lösung in Form einer sinnvollen Nutzung wird gefunden werden müssen. Denn das bloße Verbrennen eines derart wertvollen Rohstoffes kann und sollte sich unsere Gesellschaft jedenfalls ethisch und wirtschaftlich nicht leisten.